

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Volkswirtschaftliche Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Verleihung des Dr.oec.publ.**

Vom 2. März 1994

(KWMBI II S. 272)



Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr.oec.publ. vom 12. Dezember 1984 (KMBI II 1985 S. 50), geändert durch Satzung vom 24. März 1992 (KWMBI II S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird "§ 23" durch "§ 21" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 wird "Art. 35 BayHSchG" durch "Art. 48 BayHSchG" ersetzt.
3. In § 4 wird "Art. 37 BayHSchG" durch "Art. 50 BayHSchG" ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. das Fehlen von Gründen für die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen;"
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für die Doktoranden der Fakultät; der Nachweis erfolgt durch:

 - a) zwei Leistungsnachweise aus zwei Vorlesungen für Doktoranden aus dem Gebiet der Wirtschaftstheorie,
 - b) einen Leistungsnachweis aus einer weiteren volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung für Doktoranden, und
 - c) Bescheinigungen über die Teilnahme an vier Gastvorlesungen nach Wahl des Bewerbers;

der Leistungsnachweis nach Buchstabe b kann durch einen gleichwertigen Leistungsnachweis aus einer Veranstaltung aus der Betriebswirtschaftslehre oder aus der Statistik ersetzt werden; auf Antrag, über den der Promotionsausschuß entscheidet, kann der Leistungsnachweis nach Buchstabe b auch durch einen gleichwertigen Leistungsnachweis aus einem anderen Fach, das einen inhaltlichen Bezug zur Dissertation aufweist, ersetzt werden; der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt vor Semesterbeginn bekannt, in welchen Gastvorlesungen die Bescheinigungen nach Buchstabe c erworben werden können."

- c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
"6. der Nachweis über einen Vortrag im Forschungsseminar."
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
"5. gegebenenfalls Anträge nach § 16 Abs. 1 Satz 3 und/oder nach § 16 Abs. 2 Satz 3;"
 - bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
"8. die Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 sowie den Nachweis nach § 5 Abs. 1 Nr. 6;"
 - cc) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
"11. gegebenenfalls eine Zustimmung nach § 11 Abs. 6."
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) ¹Die Dissertation muß ein Thema aus einem Gebiet der Volkswirtschaftslehre behandeln. ²Gebiete gemäß Satz 1 sind:
 - 1. Wirtschaftstheorie,
 - 2. Wirtschaftspolitik,
 - 3. Finanzwissenschaft,
 - 4. Wirtschaft und Gesellschaft Ost- und Südosteuropas,
 - 5. Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 - 6. Ökonometrie und Empirische Wirtschaftsforschung."
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Das Recht zur Vergabe von Dissertationen steht jedem Professor der

Volkswirtschaftlichen Fakultät zu, auch nach dessen Emeritierung beziehungsweise Eintritt in den Ruhestand."

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Dissertation kann, wenn der betreuende Professor zustimmt, in englischer Sprache vorgelegt werden."

7. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12
Gegenstand der mündlichen Prüfung

"¹Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Dissertation und das Gebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist (§ 11 Abs. 1). ²In der mündlichen Prüfung verteidigt der Bewerber die Kernthesen seiner Dissertation und nimmt zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, Stellung. ³Die Prüfungsdauer beträgt etwa 60 Minuten."

8. §§ 13 und 14 werden gestrichen; die bisherigen §§ 15 bis 26 werden §§ 13 bis 24.

9. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Dazu übermittelt der Vorsitzende allen Mitgliedern des Promotionsausschusses nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Promotionsgesuchen - unter Hinweis auf die Auslagefrist - ein Verzeichnis der angenommenen Bewerber unter Angabe ihrer Dissertationsthemen sowie der bestellten Gutachter, der Fachgebiete, denen die Dissertationen zuzuordnen sind, und der Prüfer."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird "§ 18" durch "§ 16" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Als Gutachter und Prüfer können nur bestellt werden:

1. Professoren, auch nach ihrer Emeritierung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand,
2. der Honorarprofessor, der außerplanmäßige Professor oder der Privatdozent, dem der Promotionsausschuß das Recht zur Vergabe von Dissertationen von Fall zu Fall oder für eine

bestimmte Frist erteilt hat (§ 11 Abs. 4 Satz 1)."

10. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird "§ 15 Abs. 4" durch "§ 13 Abs. 4" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird "§ 20 Abs. 1" durch "§ 18 Abs. 1" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 4 wird "§ 20 Abs. 1" durch "§ 18 Abs. 1" ersetzt.

11. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für jeden Bewerber drei Prüfer für die mündliche Prüfung und bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden der Prüfer. ²Zu den Prüfern soll der Erstgutachter der Dissertation gehören. ³Auf Antrag des Bewerbers kann ein Prüfer aus der Betriebswirtschaftslehre, der Statistik oder aus einem anderen Fach, das einen inhaltlichen Bezug zur Dissertation aufweist, bestellt werden. ⁴Der Vorsitzende der Prüfer lädt den Bewerber zum Prüfungstermin. ⁵Er leitet die Prüfung."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Die Prüfung wird als öffentliche Kollegialprüfung abgehalten. ²Über die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung ist von einem vom Vorsitzenden der Prüfer zu bestimmenden sachkundigen Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. ³Auf Antrag des Bewerbers kann in begründeten Ausnahmefällen vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden."

12. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Für jeden Promotionstermin findet zur Festsetzung der Prüfungsergebnisse eine Abschlußberatung des Promotionsausschusses statt. ²Die Mitglieder der einzelnen Promotionskommissionen sollen bei Entscheidungen über das betreffende Verfahren anwesend sein. ³Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird von den jeweiligen Prüfern nach § 14 bewertet. ⁴Bewertet einer der Prüfer die mündliche Leistung mit "ungenügend", so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. ⁵Dies ist dem Bewerber im Anschluß an die Promotionsabschlußberatung mitzuteilen; des weiteren ist ihm diese

Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zuzustellen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bewertet keiner der drei Prüfer die mündliche Leistung mit "ungenügend", so ist für die mündliche Prüfung eine Note aus dem auf zwei Kommastellen berechneten arithmetischen Mittel der Bewertungen zu bilden."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Gesamtnote ergibt sich aus der Dissertationsnote und der Note für die mündliche Prüfung, wobei die Note der Dissertation doppeltes Gewicht erhält."

bb) In Satz 3 wird "§ 16" durch "§ 14" ersetzt.

13. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese nach § 16 Abs. 3 als nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. ²Die Wiederholung ist nur einmal, spätestens innerhalb eines Jahres, zulässig. ³Der Termin der Wiederholung wird in der Promotionsabschlußberatung festgelegt. ⁴Die Promotion ist endgültig nicht bestanden, wenn der Bewerber die mündliche Prüfung erneut nicht besteht oder wenn die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden gilt."

14. Im neuen § 20 Abs. 2 Satz 1 wird "§ 21 Abs. 3" durch "§ 19 Abs. 3" ersetzt.

15. Im neuen § 22 Satz 2 wird "§ 17 Abs. 5" durch "§ 15 Abs. 5" ersetzt.

16. Im neuen § 23 Abs. 1 Satz 1 wird "§ 19 Abs. 4" durch "§ 17 Abs. 4" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den Maßgaben nach Absatz 2 in Kraft.

(2) ¹Auf Promotionsverfahren, zu denen ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Promotionsgesuch eingereicht hat, finden die durch diese Satzung eingeführten Änderungen keine Anwendung. ²Bewerber, die ihr Promotionsvorhaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnen haben, können bei der Einreichung des Promotionsgesuchs bestimmen, daß das Promotionsverfahren nach den Vorschriften der Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr.oec.publ. vom 12. Dezember 1984 (KMBl II 1985 S. 50), geändert durch Satzung vom 24. März 1992 (KWMBI II S. 297), durchzuführen ist. ³Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Bestätigung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Beginn des Promotionsvorhabens, die bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bei diesem zu beantragen ist. ⁴Bewerber, die von der Möglichkeit nach Satz 2 Gebrauch machen wollen, müssen ihr Promotionsgesuch spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ordnungsgemäß einreichen; anderenfalls wird das Promotionsverfahren nach der durch diese Satzung geänderten Promotionsordnung durchgeführt. ⁵Eine Verlängerung der Fünfjahresfrist ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. November 1993 und vom 24./25. Februar 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 10. Februar 1994, Nr. X/6-3/20781.

München, den 2. März 1994

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 4. März 1994 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. März 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. März 1994.